



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. März 1970

Nr. 1121

## I.

Das Bau-Departement beabsichtigt, im Zuge des Strassen- und Brückenbauprogrammes 1962, Teilprogramm 1970, das Teilstück der Mittelgäustrasse in Kstenholz, von der Wolfwilerstrasse bis zur Weidstrasse mit einem südseitigen Trottoir zu versehen.

Der vom Kreisbauamt II in Olten ausgearbeitete Ausbauplan gelangte in der Zeit vom 8. Dezember 1969 bis 7. Januar 1970 auf dem Kreisbauamt II in Olten und auf der Gemeindekanzlei in Kestenholz zur öffentlichen Auflage.

Innert der Auflagefrist gingen vier Einsprachen ein, nämlich von:

1. Herrn Josef von Däniken, Mittelgäustrasse 25, Kestenholz
2. Römisch-katholische Kirchgemeinde Kestenholz, Kestenholz
3. Herrn Werner Spiegel, Mittelgäustrasse 7a, Kestenholz
4. Herrn Pius Sägesser, Mittelgäustrasse 7, Kestenholz

Beamate des Bau-Departementes führten am 21. Januar 1970 in Kestenholz Einspracheverhandlungen durch.

## II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Kestenholz. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung und stellt fest:

III.

1. Einsprache von Herrn Josef von Däniken, Mittelgäustrasse 25,  
Eigentümer von GB Kestenholz Nr. 433

Nachdem Herrn von Däniken anlässlich der Einspracheverhandlung die Zusicherung abgegeben wurde, dass die zurückzusetzende Gartenmauer aus gleichem Material neu erstellt werde und dass der Wetterschutzpfeiler an der Nordwestecke von Gebäude-Nr. 25 nicht abgebrochen werden müsse, hat er seine Einsprache schriftlich zurückgezogen. Die Frage der Entschädigung bildet Gegenstand des Landerwerbsverfahrens, das vor dem Ausbau durchgeführt werden muss und hier nicht zur Behandlung gebracht wird. Die Empfehlung des Einsprechers, auf der gegenüberliegenden Strassenseite, im Bereiche der Einmündung der St. Petergasse, aus Verkehrssicherheitsgründen ebenfalls ein Trottoir zu erstellen, wird ohne Verbindlichkeit für einen baldigen Ausbau geprüft. Die Einsprache kann, als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

2. Einsprache der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Kestenholz,  
Eigentümerin von GB Kestenholz Nr. 406 und 429

Den Vertretern der Kirchgemeinde wurde die Zusicherung abgegeben, dass beim Trottoirausbau sämtliche Anpassungen, wie Zugänge zum Kirchenareal und die Abschlüsse beim Vorplatz und Eingang zum alten Pfarrhaus sach- und fachgemäss ausgeführt werden. Das Kreisbauamt wird vor dem Ausbau genaue Terrainaufnahmen vornehmen und über die auszuführenden Anpassungsarbeiten Detailpläne erstellen, welche vorgängig der Ausführung dem Kirchgemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Gestützt hierauf hat die Kirchgemeinde ihre Einsprache am 27. 1.1970 schriftlich zurückgezogen. Sie ist daher als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

3. Einsprache von Herrn Werner Spiegel, Mittelgäustrasse 7a,  
Eigentümer von GB Kestenholz Nr. 382

Herr Spiegel erhebt Einsprache gegen die geplante Bushaltestelle, durch welche sein landwirtschaftlicher Betrieb beeinträchtigt werde. Um eine Gefährdung der Fussgänger und Busbenützer auszuschalten, müssten auf Gebäude Nr. 7 und 7a Schneefänger angebracht werden. Diese Schutzmassnahme habe zu Lasten des Strassenbaues zu erfolgen. Aus diesen Gründen sei eine allfällige Verschiebung der Bushaltestelle zu prüfen.

Sowohl die Vertreter des Staates als auch diejenigen der Gemeinde halten fest, dass das vorgesehene Bushaltestellenpaar den verkehrstechnischen wie auch den ortsplanerischen Bedürfnissen Rechnung trägt und somit der gewählte Standort in diesem Abschnitt des Mitteldorfes als der einzig richtige bezeichnet werden muss. Der Einsprecher betreibt etwas Landwirtschaft im Nebenberuf (Kleinvieh), so dass der Einwand einer Beeinträchtigung des Landwirtschaftsbetriebes als Folge der Bushaltestelle wohl nur sehr beschränkt gültig ist. Sämtliche Anpassungen werden fachgemäss ausgeführt und die Notwendigkeit des Anbringens von Schneefängern zum Schutze der Fussgänger und Busbenützer wird durch das Kreisbauamt eingehend geprüft; nötigenfalls sind diese Schutzmassnahmen auf Kosten des Staates zu treffen. Die Frage der Entschädigungen und allfälliger Inkonvenienzen werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da sie Gegenstand der Landerwerbsverhandlungen bildet. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

4. Einsprache von Herrn Pius Sägesser, Mittelgäustrasse 7,  
Eigentümer von GB Kestenholz Nr. 383

Herr Sägesser erhebt Einsprache gegen das geplante Trottoir und die Bushaltestelle, durch welche er in der Ausübung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit stark behindert werde. Auch macht er einen Minderwert seiner Liegenschaft geltend. Er sieht jedoch

ein, dass die Bushaltestelle nicht an einen andern Standort verlegt werden kann. Zu einem Rückzug der Einsprache gegen den Plan als solchen kann er sich jedoch nicht entschliessen, da er vorerst die Fragen der Entschädigungen, Minderwert der Liegenschaft, Inkonvenienzen und Anpassungen abgeklärt haben möchte. Diese Probleme gelangen aber in diesem Verfahren nicht zur Behandlung, sondern sie bilden Gegenstand der Landerwerbsverhandlungen, die vor Beginn der Strassenbauarbeiten durchgeführt werden müssen. Die Einsprache ist daher abzuweisen.

#### IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Auflageplan selbst sind keine Einwendungen zu erheben. Aus diesen Gründen ist der vorliegende Strassenplan zu genehmigen.

Es wird

#### beschlossen:

1. Der Strassenplan "Trottoiranlage an der Mittelgäustrasse, von der Wolfwilerstrasse bis Weidstrasse" in der Gemeinde Kestenholz wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen  
Nr. 1 Herrn Josef von Däniken, Kestenholz  
Nr. 2. Römisch-katholische Kirchgemeinde Kestenholz  
wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen  
Nr. 3 Herrn Werner Spiegel, Kestenholz  
Nr. 4 Herrn Pius Sägesser, Kestenholz  
werden, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Planungsstelle, mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4703 Kestenholz, mit 1 genehm. Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch,

Dulliken

Sämtliche Einsprecher

